

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Angewandte Sozialwissenschaften“
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 17.07.2008 in der Fassung der Änderungen vom 21.06.2011, 23.05.2011,
25.07.2013, 28.07.2014, 19.12.2014 und 04.07.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Studienstruktur

- § 6 Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan
- § 7 Lehrangebot, Zugangsbeschränkung
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 nicht besetzt
- § 10 Praxisprojekt
- § 11 Auslandssemester
- § 12 nicht besetzt
- § 13 Studienberatung

III. Prüfungen

- § 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 16 Prüfende
- § 17 Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- § 18 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich
- § 20 Klausuren
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Performanzprüfungen
- § 24 Anzahl der Modulprüfungen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Zulassung zur Masterarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung von Masterarbeit, Kolloquium, Präsentation
- § 30 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 32 Ergebnis der Masterprüfung
- § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 34 Zusatzmodule

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

V. Anhänge

- Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Modulkatalog

Abkürzungsverzeichnis:

BBiHZV	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung v. 08.03.2010, GV. NRW. S. 160
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz v. 05.12.2006
BGBI.	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11.04.1997 - Lissabonner Konvention
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz v. 24.01.1952, neugefasst durch Bekanntmachung v. 20.06.2002 BGBl. I, S. 2318, zuletzt geändert durch Art. 34 G v. 20.12.2011 BGBl. I, S. 2854
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 896)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Sozialwissenschaften“ des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang sowie den Inhalt und den Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Sie beschreibt den Prüfungsablauf und die Prüfungsgebiete des Studiengangs.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang „Angewandte Sozialwissenschaften“ richtet sich an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit (BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialmanagement o. ä.). Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Praxis bei öffentlichen und privaten Trägern sozialer Einrichtungen zu analysieren und dazu befähigen, ökonomisch und sozialwissenschaftlich begründete Lösungen zu finden. Das Studium soll die analytischen, gestalterischen und psychosozialen Fähigkeiten stärken und auf die Masterprüfung vorbereiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Projektarbeit in exemplarischen Feldern der sozialen Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie zu Führungsaufgaben befähigt sind, indem sie komplexe Zusammenhänge erfassen können durch angewandte wissenschaftliche Durchdringung und Begleitung der Projekte durch Analyse, Erarbeitung von Lösungsstrategien und deren Evaluation.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Akademische Grad „Master of Arts“, (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Sozialwissenschaften“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Regelstudienzeit sechs Semester) aus einem der Bereiche Sozialwesen, Erziehungs-, Human- und Sozialwissenschaften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3). An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Studienabschlüsse sind solchen nach Satz 1 gleich zu stellen, wenn die Gleichwertigkeit zuvor seitens der zuständigen deutschen Behörde festgestellt wurde.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Der Zulassungsantrag muss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld gerichtet werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. Abs. 1,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Angaben zur Vorbildung unter Vorlage entsprechender beglaubigter Zeugniskopien,
 - ein Schreiben, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Studien- und berufliche Motivation für die Durchführung des Masterstudiums darlegt,
 - ggf. Nachweis über fachbezogenes gemeinnütziges Engagement sowie Nachweis über einschlägige Auslandsaufenthalte.
- (3) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet. Dieser gehören drei Professorinnen oder Professoren an. Zusätzlich gehören ihr zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Professorenschaft an. Die Kommissionsmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Zulassungskommission wählt das vorsitzende Mitglied aus ihrer Mitte. Sie berät und beschließt ihre Empfehlungen an den Dekan in nicht öffentlicher Sitzung und teilt die Beschlussempfehlung dem Dekan schriftlich mit. Sie ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Aufnahmekapazität des Studienganges ist auf 30 Studierende pro Jahr beschränkt. Wird die Kapazität nicht bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschöpft, können Nachrückerinnen/Nachrücker aufgenommen werden, die ihre Zulassung bis zum 31. Juli eines Jahres beantragt haben. Für sie gelten die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt wurden, können zum nächstfolgenden Einschreibungstermin erneut am Zulassungsverfahren teilnehmen. Sind mehr als 30 Kandidatinnen/Kandidaten eines Aufnahmejahrganges in gleicher Weise geeignet, wird eine Rangliste erstellt. Für diese gelten die in Abs. 6 genannten Kriterien entsprechend.
- (5) Das Zulassungsverfahren dient der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.
- (6) Die Zulassungskommission bewertet das Motivationsschreiben nach einem Notensystem mit den Noten 1 bis 5. Note 1 stellt die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers muss mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, um die fachliche Eignung nachzuweisen.
Lässt dieses Kriterium keine abschließende Entscheidung zu oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 5 vor, können der berufliche Werdegang, die wissenschaftliche Vorbildung, die Diplom- oder Bachelorarbeit, besondere berufspraktische Leistungen und ggf. der Nachweis fachbezogenen gemeinnützigen Engagements sowie einschlägige Auslandsaufenthalte bei der Entscheidung berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen kann ein ergänzendes Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber geführt werden.
- (7) Über die Sitzung der Zulassungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Entscheidung gemäß der in Abs. 6 genannten Kriterien ergibt. Die Bewerberin/der Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt.
- (8) Die Zulassungskommission teilt ihre Beschlussempfehlung in schriftlicher Form der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen mit. Die Dekanin/der Dekan fertigt einen Bescheid aus, welcher der Bewerberin/dem Bewerber auf dem Postweg übermittelt wird. Mit der Zulassungsentscheidung weist die Dekanin/der Dekan der Studieninteressentin/dem Studieninteressenten ihr/sein Projektthema zu. Werden Bewerberinnen Bewerber abgelehnt, wird der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die insgesamt 7 Module umfassen (s. Modulkatalog, Anhang 2). Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Sie bestehen aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (CP) beschrieben. CP umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden pro Semester 30 CP vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 120 CP.
- (2) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulkatalog (Anhang 2) verbindlich geregelt.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Von Amts wegen werden an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte
 - Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang,
 - Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bei festzustellender Gleichwertigkeitangerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn
 - entweder Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen (§ 63 Abs. 2 Satz 2 HG)
 - oder keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen.Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht wurden, ist auf Antrag des/der wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt nach Eingang dieser Informationen und ist zu begründen.
- (2) Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes angerechnet. Für die Gleichwertigkeit und den Entscheidungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 und 3. Falls im Einzelfall ausnahmsweise die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung versagt werden soll, ist die Hochschule dafür beweispflichtig, dass die im Ausland erbrachte Leistung dem Maßstab des Abs. 1 nicht entspricht.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, falls erforderlich nach Anhörung des/der jeweiligen Modulbeauftragten.
- (4) Fehlversuche bei verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Fremdprüfungen, d. h. solche, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, sind zur Überprüfung der Gleichwertigkeit gegenüber dem Prüfungsamt anzugeben.
- (5) Wurden in einem Studiengang nach Abs. 1 oder 2 Leistungsnachweise oder Prüfungsvorleistungen erbracht, können auch diese angerechnet werden.
- (6) Sind Noten bzw. Notensysteme vergleichbar, werden die Noten als Prüfungsleistung bei der Anrechnung übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Bewertung des entsprechenden Moduls nicht in die Gesamtnote einbezogen.

II. Studienstruktur

§ 6

Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Module. Modul 1 besteht aus dem Projekt. Die Module 2 bis 6 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 6 beinhaltet zu wählende Lehrveranstaltungen aus einem der drei Profilbereiche. Modul 7 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) legt verbindlich die Anzahl der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS vergebenen CP fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.
- (3) Der Studiengang hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der Sozialwissenschaften aus.
- (4) Englischkenntnisse auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse werden bei der Aufnahme des Studiums vorausgesetzt. Der Umgang mit Fachenglisch wird in englischsprachigen Lehrveranstaltungen und durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur vermittelt.

§ 7 **Lehrangebot, Zugangsbeschränkung**

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 50 SWS, welche in den Modulen angeboten werden.
- (2) Das Lehrangebot wird als Pflicht- (Pfl.), Wahlpflicht- (Wpfl.) oder sonstige Veranstaltung (soV.) vorgehalten, wobei nur die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zum prüfungsfähigen Mindestlehrangebot zählen.
- (3) Das Lehrangebot kann durch Tutorenprogramme ergänzt werden.
- (4) Der Modulkatalog legt verbindlich fest, ob der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls oder den Prüfungsleistungen in einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Fachbereichsrat in einer Ordnung die Kriterien für die Priorität; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 8 **Lehrveranstaltungsformen**

In den Modulen werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse in zusammenhängender Darstellung vermittelt.
- Seminaristischer Unterricht (SU)
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte und Anwendungsbereiche vorgestellt, erörtert und exemplarisch aufbereitet.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien und komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.
- Kolloquium (K)
Das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung

§ 9 **(nicht besetzt)**

§ 10 **Praxisprojekt**

- (1) Das Praxisprojekt bildet den Kernbereich des Studiums über drei Semester. Die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen im Rahmen der begleitenden Kolloquien und dem Projektbericht jeweils am Ende der Semester abgeschlossen. Die Studierenden sollen damit insgesamt nachweisen, dass sie in der Lage sind, innovative und experimentelle Lösungsansätze für ihre Aufgabenstellungen zu entwickeln und diese durch Forschung und ein vertieftes theoretisches Wissen in komplexere Zusammenhänge einzuordnen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten belegen sie durch einen Projektbericht von max. 20 Seiten (3. Teilprüfung) am Ende des dritten Semesters.
- (2) Einzelheiten zu den Qualifikationszielen und den zu erwerbenden Kompetenzen sowie den Inhalten des Projekts und die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten regelt der Modulkatalog (Anhang 2).

§ 11 Auslandssemester

- (1) Den Studierenden soll ermöglicht werden, an ausländischen Hochschulen und im Rahmen von Projektpraktika im Ausland zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation zu studieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 5 Abs. 2.

§ 12 (nicht besetzt)

§ 13 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Fachhochschule und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), als studienbegleitende Fachberatung die Studienberaterin bzw. der Studienberater des Fachbereichs und die hauptamtlich Lehrenden sowie der Fachschafftsrat oder deren jeweils Beauftragte zur Verfügung.

III. Prüfungen

§ 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass es bei Beachtung des empfohlenen Studienverlaufs (§ 6 Abs. 2) einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des BEEG und PflegeZG sowie die Zeiten einer Beurlaubung aus wichtigem Grunde gem. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG und Einschreibungsordnung der FH Bielefeld.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt und der Masterarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (Anhang 2).
- (4) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Sie gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich (§ 27 HG).
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin/den Dekan oder durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs, und zwar
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.Den Vorsitz führt ein Mitglied der Professorenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertretung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (6) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen mit Einwilligung der/des zu prüfenden Studierenden bei Prüfungen anwesend sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss
 - achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung; über die aktuelle Praxis berichtet ihm das vorsitzende Mitglied.
 - bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
 - entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - hat dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten.
 - gibt der Dekanin/dem Dekan Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vorher ist der/dem Studierenden die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 16 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.
- (2) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Hochschulprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Für eine Modulprüfung dürfen bis auf begründete Ausnahmefälle nur die im laufenden Semester im Modul Lehrenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfende benannt werden.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die zu prüfende Person kann einen oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfung und für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die

Bekanntgabe soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Modulprüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen Sie dienen dem Abschluss eines Moduls und damit verbunden dem Erwerb der dem Modul zugewiesenen CP (§ 4 Abs. 2).
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen orientiert, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (Anhang 2) festgelegt sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
 1. für Modul 1 als unbenoteter Leistungsnachweis, welcher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird;
 2. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden (§ 20);
 3. als schriftliche Hausarbeit (§ 21);
 4. als mündliche Prüfung von mindestens 30 und maximal 60 Minuten Dauer (§ 22);
 5. als Performanzprüfung (§ 23).
- (5) Alle in Abs. 4 genannten Formen der Modulprüfung gelten als gleichwertig.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (§ 25) bewertet worden ist.
- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt auf Grundlage der Mitteilung des Modulverantwortlichen in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen und ggf. die Gewichtung einzelner Prüfungsteile sowie deren Benotung (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 2) verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Dauer der Bearbeitung.

§ 18

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. erfolgreich an dem abzuprüfenden Modul teilgenommen hat,
 4. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme i. S. d. Abs. 1 Nr. 3 können eine Prüfungsvorleistung und/oder ein Leistungsnachweis verlangt werden. Dem Modulkatalog (Anhang 2) ist zu entnehmen, wann dies der Fall ist. Über die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsvorleistung entscheidet die/der jeweils betroffene Lehrende im Benehmen mit den anderen im Modul Lehrenden. Die Leistungsnachweise können als Klausur, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Referat oder Präsentationen ausgestaltet sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art (z. B. durch eidesstattliche Versicherung) zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht; die Regelung in § 30 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 19

Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird.
- (2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) Zu prüfende Studierende haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Die Gestaltung der Prüfungsbedingungen soll eine Benachteiligung chronisch kranker oder behinderter Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, z. B. durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten. Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen einer in der Regel mehr als 6 Monate bestehenden chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise (in der Regel Protokolle oder Gutachten) mitgeteilt.
- (6) Der/dem Studierenden wird die Bewertung von Prüfungen mitgeteilt und zwar
 - bei mündlichen und Performanzprüfungen am Ende der Prüfung,
 - bei Klausur- und Hausarbeiten bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde; die Bekanntgabe erfolgt über das Prüfungsamt,
 - bei der Masterarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium (§ 29 Abs. 2).
- (7) Die Bekanntmachung im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld LSF (Lehre, Studium, Forschung) und durch Aushang ist ausreichend.

§ 20

Klausuren

- (1) Die Dauer einer Klausur soll eine Zeitstunde nicht unter- und drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den/ die Modulverantwortliche/n mit (§ 17 Abs. 7).
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fächer oder Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsauf-

gabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe und deren Benotung.

§ 21 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 30 Seiten nicht überschreiten und die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird von der prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Der Ausgabetermin wird von der prüfenden Person dem Prüfungsamt und von dort den Studierenden bekannt gegeben. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Das gilt entsprechend bei Gruppenprüfungen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung (maximal 4 Prüflinge) oder als Einzelprüfung abzunehmen.
- (3) Die Prüfenden legen nach vorheriger Beratung die Note fest. Die Prüfungsnote ergibt sich dann als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer/von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von zwei prüfenden Personen bewertet.
- (4) § 22 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 24 Anzahl der Modulprüfungen

Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) legt zugleich mit der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule die Anzahl der Modulprüfungen fest und ordnet die CP zu (§ 6 Abs. 1).

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichtetem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:
- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | die Note „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | die Note „gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | die Note „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | die Note „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | die Note „nicht ausreichend“. |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für Zeitpunkt und Form der Notenbekanntgabe gilt § 19 Abs. 6 und 7.
- (6) Das Modul 1 bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 26

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im vierten Semester gründet auf dem durchgeführten Projekt. Der Projektbericht fließt in die Masterarbeit ein. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, die Projektarbeit in übergreifende sozialwissenschaftliche Analysen und Theorien einordnen zu können. Die Arbeitszeit beträgt drei Monate.
- (2) In der Regel wird die Masterarbeit von den Projekt-Lehrenden der Profildbereiche betreut. Sie kann aber auch von jedem Lehrenden betreut werden, der gemäß § 16 Abs. 2 zum Prüfer bestellt ist. Die Dekanin/der Dekan kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte, die über die Prüfungsberechtigung gemäß § 16 Abs. 2 verfügen, zum Betreuer bestellen

§ 27

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in den Modulprüfungen des Masterstudienganges mindestens 70 CP erworben hat und zu den noch fehlenden studienbegleitenden Prüfungen zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Studienverlaufsplan genannten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt die Einhaltung der Bearbeitungsfrist im individuellen Fall (insbesondere wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastungen) eine unbillige Härte dar, kann die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessen, in der Regel bis zu 4 Wochen, verlängert werden. Wird Krankheit als Verlängerungsgrund geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 30 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Bearbeitung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) § 19 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung von Masterarbeit, Kolloquium, Präsentation

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Den Studierenden soll die Bewertung der Masterarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 6).
- (3) Die Masterarbeit wird als schriftliche Leistung mit 25 CP und das Kolloquium mit 5 CP gewichtet.
- (4) Die Präsentation zu Modul 7 ergänzt die Masterarbeit. Sie ist eigenständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind (§ 27),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 27) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.

- (6) Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
- (7) Gegenstand des Kolloquiums ist die Masterarbeit, deren zentrale Aussagen vorgestellt werden und im Anschluss hieran zur wissenschaftlichen Diskussion durch die Prüfenden stehen. Das Kolloquium wird selbständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 22) und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung eines der Prüfenden durch eine geeignete Person i. S. d. § 16 zulässig.

§ 30

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; die Praxisprojektprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.
- (2) Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung bzw. der Abgabefrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

§ 32

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxisprojekt aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet als mit den Credits gewichtetes Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin/der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Darüber hinaus erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Transcript of Records. Darin werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen.

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %
- FX/F = nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 34

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Es bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 37
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisherigen Masterprüfungsordnung studieren, gilt jene fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 16.04.2008.

Bielefeld, den 17.07.2008

Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

**Studienverlaufsplan FH Bielefeld „Master of Arts - Angewandte Sozialwissenschaften“
(Platzierung der Module im Studiengang)**

Semester	Modul	Angewandte Wissenschaften	SWS	PVL *	Angeleitete Praktika	LN**	MP	ECTS CP***
Wissenschaft					Praxis			
1. Semester	1 Pfl.	Projekt (I)	4	1	Modul 1 Pfl. Projekt 45 Arbeits- tage			10
	2 Pfl.	Wissenschaftstheorie	4	1			1	6
1. Semester	3 Pfl.	Soziale Ungleichheit und Menschenrechte	10	1			1	12
2. Semester	1 Pfl.	Projekt (II)	2	1	Modul 1 Pfl. Einführung, Betreuung, Kolloquien. Teilprüfungen durch Präsen- tationen be- gleitend zu den Veranstaltungs- kolloquien jeweils am Ende des Semesters			10
	4 Pfl.	Methodische Grundlagen angewandter Sozial- wissenschaften (Quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Interven- tions- und Handlungs-methoden)	10	1			1	12
1. und 2. Semester	5 Pfl.	Projektmanagement	4	1			1	10
gesamt			34	6			4	60
3. Semester	1 Pfl.	Projekt (III)	2		Modul 1 Pfl. Projektbericht (unbenotet) Pfl.	1		10
2. und 3. Semester	6 Pfl.	Profil: Bildung und Gesundheit	12	1			1	20
gesamt			14	1		1	1	30
4. Semester	7	Master-Arbeit (25 CP) Präsentation Master-Kolloquium (5 CP)	4		X	1	1	30
gesamt			4			1	1	30
Studium gesamt			52	7		2	6	120

- * Prüfungsvorleistung
- ** Leistungsnachweis
- *** Creditpoints

Master of Arts - „Angewandte Sozialwissenschaften“

- Profil: Bildung und Gesundheit -

Modulkatalog

Modul 1	Projekt	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 30 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 540 Std., 45 Arbeitstage	davon Kontaktzeit: (8 SWS; über 3 Sem.: 4, 2, 2 SWS) 120 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 420 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 3 Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch/Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sollen ein der jeweiligen Fragestellung adäquates und vor dem Hintergrund vorhandener Ressourcen im Rahmen des Masterstudiums realisierbares wissenschaftliches Forschungs- oder Praxisentwicklungsprojekt konzipieren. Dieses Projektvorhaben sollen die Studierenden mit Unterstützung mittels angemessener sozialwissenschaftlicher Forschungs- und Handlungsmethoden lege artis durchführen und im Feld umsetzen. Schließlich sollen sie aus den gewonnenen Ergebnissen angemessene Schlussfolgerungen ziehen und Projekt zentriert im jeweils gewählten Anwendungsfeld relevante Handlungskonzepte erarbeiten. Die Studierenden sollen ihre Erfahrungen aus dem Praxisprojekt im Rückbezug zum eigenen Masterprojekt theoretisch reflektieren und ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse integrieren.</p> <p>Die Studierenden lernen, einen den Standards sozialwissenschaftlicher Forschung entsprechenden Projektbericht zu verfassen, und die eigenen Ergebnisse einer Fachöffentlichkeit in wissenschaftlich angemessener Form zu präsentieren. Darüber hinaus sollen Studierende in diesem Modul ihr aktives und passives Sprachvermögen in Englisch verbessern und fachbezogenen englischsprachige Texte lesen, verstehen und wissenschaftlich zu bearbeiten lernen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Diskurse und Konzepte auf das gewählte Projektthema zu beziehen. • können das gewählte Projektthema in den aktuellen fachlichen Diskurs einordnen und sind zu einer selbständigen Urteilsbildung befähigt. • sind in der Lage, die strukturellen Voraussetzungen der Projektorganisation zu entwickeln. • haben die Grundlagen einer projektorientierten Teamarbeit kennengelernt und können diese auf entsprechende Arbeitskontexte beziehen. • können ihre Erfahrungen im Praxisprojekt theoretisch reflektieren und in die Masterarbeit integrieren. • erwerben projekt- und praxisorientiert Methodenwissen als Handlungswissen. • besitzen die Fähigkeit, eine Projektevaluation und -dokumentation vorzunehmen. • sind in der Lage, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen, zu interpretieren und themenzentriert für die wissenschaftliche Arbeit zu nutzen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Methoden des Projektmanagements • Theoretische Einordnung und Fundierung von Problemstellungen • Entwicklung von Forschungs-/Interventionsdesigns • Projektzentrierte Erarbeitung und Weiterentwicklung von Handlungskonzepten in ausgewählten Anwendungsfeldern • Auswertung, Evaluation und Dokumentation der eigenen Projektarbeit • begleitende fortlaufende Projekt- und Praxisberatung 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	2 Prüfungsvorleistungen (während oder nach dem 1. und 2. Semester Präsentation der Zwischenergebnisse) 1 Leistungsnachweis (unbenoteter Projektbericht)	

Modul 2	Wissenschaftstheorie	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: Wintersemester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 6 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 180 Std.	davon Kontaktzeit: (4 SWS) 60 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 120 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 1 Semester/ jedes Wintersemester	Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse über ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze und wissenschaftsethische Grundpositionen einschließlich deren Einbettung in Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wissenschaftstheoretische Positionierungen: Methodologische Reflexionen, Erkenntnisansprüche, Begriffliche Strukturierungen und Aussagen, Hypothesen- und Theoriekonstruktionen und können sie vergleichend beschreiben. • haben Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Erkenntnistheorie und Forschungslogik quantitativer und qualitativer Ansätze und Paradigmata erworben. • können wissenschaftliche Lehrinhalte, wissenschaftliche Praxis (Forschung und Theoriebildung) und wissenschaftliche Institutionen historisch einordnen und reflektieren. • können Wissenschafts- und andere Wissenssysteme unterscheiden. • kennen wissenschaftliche Institutionen der Sozialwissenschaften und ihrer Anwendungsfelder. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze • Wissenschaftsethische Grundpositionen • Wissenschaft und Wissens: Wissensformen und Wissenschaftstypen, Klassifizierungssysteme, diskursive Ordnungen • Epistemologien/Erkenntnistheorien • Nationale und internationale Institutionen der Wissenschaft 	
Art der Lehrveranstaltungen / Lernformen:	Vorlesung (V), Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul 3	Soziale Ungleichheit und Menschenrechte	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 12 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 360 Std.	davon Kontaktzeit: (10 SWS) 150 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 210 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 1 Semester/ jedes Wintersemester	Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse über die Geschichte, Grundlagen und Kritik der Menschen- sowie der sozialen und politischen Bürgerrechte (Citizenship) an, welche das Fundament Sozialer Arbeit bilden.</p> <p>Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse über soziale Ungleichheiten, die mittels unterschiedlicher Bewertung, Anerkennung, Privilegierung, Statusrechten und Pflichten, Einkommens- und Vermögenslagen von Menschen in der Gesellschaft eine vertikale Sozialstruktur konstituieren, welche historisch wie aktuell den Ausgangspunkt Sozialer Arbeit darstellen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnisse über die Grundlagen von Menschen- und Bürgerrechten erworben. • kennen die Ausgestaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie nationale wie inter-/transnationale Akteure und Institutionen in diesem Feld. • haben ihre Kenntnisse zu zentralen Theorien sozialer Ungleichheit erweitert und vertieft. • können soziale Prozesse von Diskriminierung, Marginalisierung, Ausgrenzung und Ausbeutung analysieren. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • philosophische, politische und rechtliche Grundlagen von Menschen- und Bürgerrechten • Nationale, supra- und internationale Ausgestaltung der Menschen- und Bürgerrechte (UN-Menschenrechtscharta, EU-Grundrechtecharta, Europäische Menschenrechtskonvention, Grundgesetz) • Menschen- und Bürgerrechtsakteure und Institutionen, insbesondere NGO's • Theorien sozialer Ungleichheit • Sozialstrukturanalyse 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul 4	Methodische Grundlagen angewandter Sozialwissenschaften (Quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Interventions- und Handlungsmethoden)	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 12 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 360 Std.	davon Kontaktzeit: (10 SWS) 150 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 210 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 2 Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erweitern und vertiefen zum einen ihre Kenntnisse über quantitative und qualitative Forschungsmethoden zur Erhebung, Auswertung und Interpretation sozialwissenschaftlicher Daten. Zum anderen sollen sie zentrale Interventions- und Handlungsmethoden im Bereich angewandter Sozialwissenschaften erlernen und mit ihrer Anwendung vertraut gemacht werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich einen Überblick über die wichtigsten Forschungsverfahren angeeignet und ein Verständnis für die Gegenstands- und Fragestellungsangemessenheit dieser Verfahren entwickelt. • besitzen die Fähigkeit, zentrale quantitative und/oder qualitative Forschungsmethoden adäquat auf Fragestellungen in den angewandten Sozialwissenschaften anzuwenden. • haben sich mit mindestens einem Forschungsverfahren durch „Learning by Doing“ intensiver vertraut gemacht und haben dabei Methodenwissen anwendungsorientiert erworben. • haben ihre Kenntnisse über zentrale individuums-, system- und netzwerkorientierte Interventions- und Handlungsansätze vertieft und können diese Ansätze im Hinblick auf ihre Wirkungen und Anwendungskontexte hin analysieren und reflektieren. • haben ihre Kenntnisse über grundlegende Modelle und Ansätze der Diagnostik, Beratung, Intervention und Evaluation erweitert. • sind in der Lage, methodisch fundierte Interventionen abzuleiten. • haben ihre Kenntnisse über wissenschaftliche Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen vertieft. • sind in der Lage, Interventions-, Unterstützungs- und Begleitungsansätze im Hinblick auf verschiedene Lebenssituationen (Konflikt- und Krisensituationen) und Lebenskontexte (Lebenslagen und -phasen) zu konzipieren und praxisgerecht anzuwenden. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesigns quantitativer und qualitativer Studien • Erhebungs- und Auswertungsverfahren quantitativer und qualitativer Methoden der Sozialforschung • Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen • Theorien, Konzepte und Methoden zentraler individuums-, system- und netzwerkorientierter Interventions- und Handlungsansätze im Bereich angewandter Sozialwissenschaften • Konzeption, Anwendung und Reflexion von Ansätzen zur Intervention, Beratung und Begleitung 	
Art der Lehrveranstaltungen / Lernformen:	Vorlesung (V), Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul 5	Projektmanagement	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 10 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 300 Std.	davon Kontaktzeit: (4 SWS) 60 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 240 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 1 Semester/ jedes Sommersemester	Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sind in der Lage, im Kontext des Managements von Projekten die Organisation, die Koordination von Führungsaufgaben sowie den Einsatz von Techniken und Instrumentarien zur effektiven und effizienten Abwicklung von Projekten zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können konkrete Projektaufgaben durch Prozessgliederung und Dezentralisierung identifizieren. • sind in der Lage, die Relevanz der Einhaltung der Projektziele in Bezug auf Ergebnis, Termine, Kosten und Qualität zu beurteilen. • sind befähigt, die zielorientierte Umsetzung der Projektplanung durch Projektsteuerung und -controlling einzuschätzen. • können die Verbesserung der fachübergreifenden Projektarbeit durch Synergieeffekte einordnen. • kennen und verstehen die Schaffung von Synergieeffekten durch interdisziplinäre Projektarbeit. • haben sich die Techniken und die Methodenkompetenzen in Bezug auf ein zielorientiertes und effektives Projektmanagement angeeignet. • verfügen über strategische Steuerungskompetenzen. • sind mit komplexen betriebswirtschaftlichen Vorgängen vertraut und können zentrale Instrumente des Managements in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und für die Steuerung arbeitsteiliger Prozesse anwenden. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Phasen und Organisation des Projektmanagements • Projektplanung, -durchführung, -steuerung und -evaluation • Methoden der Teamarbeit, Konfliktmanagement • zentrale Managementkonzepte • Medieneinsatz und Öffentlichkeitsarbeit • Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung • Fach- und Finanzcontrolling 	
Art der Lehrveranstaltungen / Lernformen:	Vorlesung (V), Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul 6	Profil: Bildung und Gesundheit	
Modulverantwortlicher:	wird gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlmodul
Leistungspunkte (Credits): 20 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 600 Std.	davon Kontaktzeit: (12 SWS) 180 Std. Präsenzstudium
		davon Selbststudium: 420 Std.
Dauer und Häufigkeit: über 2 Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Im Rahmen des Profilmoduls haben die Studierenden die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt zu legen. Im jeweils gewählten Schwerpunkt (I oder II) sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS im Schwerpunktbereich und Lehrveranstaltungen von mindestens 4 SWS im jeweils anderen Bereich zu belegen. Es bestehen die beiden Schwerpunktbereiche:</p> <p>I. Bildung</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse unter einer sozialwissenschaftlichen Akzentuierung erweitert und vertieft. Auf der Grundlage dieser Kenntnisse haben sie sich mit Bedingungen und Ansätzen auseinandergesetzt, die Bildungs- und Entwicklungsprozesse beeinflussen. Darauf aufbauend sind sie in der Lage, anwendungsbezogenen Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Theorien, Konzepte und Methoden aus unterschiedlichen Disziplinen in Bezug auf individuelle Bildungs- und Entwicklungsprozesse sowie bezogen auf institutionelle und politische Rahmenbedingungen benennen und erläutern. • können Bildung und Entwicklung vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität in globalisierten Gesellschaften reflektieren. • können bedeutsame Prozesse gesellschaftlichen Wandels (wie etwa Wandel der Anforderungen an Bildung und Lernen, Wandel demographischer und familialer Strukturen, Veränderungen im Erziehungs- und Bildungsverhalten) beschreiben und analysieren. • verstehen die wesentlichen Ansätze quantitativer und qualitativer Bildungsforschung (Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse) und können diese beurteilen. • sind in der Lage, zentrale Individuum orientierte sowie system- und netzwerkorientierte Interventions- und Beratungsformen zu beschreiben und praxismäßig anzuwenden. • können auf der Grundlage wissenschaftlicher Konzepte und Methoden anwendungsbezogene Projekte in Bezug auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse konzipieren, durchführen und evaluieren sowie das projektorientierte Vorgehen bewerten. <p>II. Gesundheit</p> <p>Die Studierenden sind geschult, Zusammenhänge zwischen individuellem gesundheitlichem Befinden, den Lebenswelten der Betroffenen sowie den Institutionen und Systemen des Gesundheits- und Sozialwesens aufzufinden. Sie können diese Wechselbezüge bei der Entwicklung von Handlungsschritten für Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention, Rehabilitation und Teilhabe einbeziehen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgrenzen wesentlicher Akteursgruppen und Disziplinen im Bereich Gesundheit und Teilhabe benennen und erläutern. • sind in der Lage, die Herausforderung einer Verankerung von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Teilhabe im Gesundheits- und Sozialsystem einzuschätzen und zu bewerten. • kennen die verschiedenen Regulationssysteme (biologische, psychologische, soziale) im Hinblick auf die Gesundheit und Teilhabemöglichkeiten Betroffener und können die Wirkungen analysieren. • können gesundheitliche Belastungen und gesundheitspolitische Herausforderungen vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität in globalisierten Gesellschaften beurteilen und reflektieren. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die wesentlichen Ansätze quantitativer und qualitativer Gesundheitsforschung (Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse) und können diese anwenden. • sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Methoden zur Analyse sozialer Problemlagen in ihren Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit und Teilhabechancen anzuwenden. • können auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsansätze entwickeln, praxisgerecht anwenden und reflektieren.
Inhalte des Moduls:	<p>I. Bildung Alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Theorien, Modelle und Konzepte unterschiedlicher Disziplinen zu Bildung und Entwicklung • gesellschaftliche, soziale und politische Grundlagen von Bildung • globale Transformationsprozesse (ökonomisch, ökologisch, sozial, kulturell) • Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse qualitativer und quantitativer Bildungsforschung • individuelle und differenzielle Entwicklung im Lebenslauf im Kontext formaler und nonformaler Bildungsprozesse • Bildungs- und Entwicklungsübergänge im Lebenslauf • Modelle und Ansätze der Bildungsberatung und -begleitung sowie der Prävention, Intervention und Evaluation im Kontext von Bildungs- und Entwicklungsprozessen <p>II. Gesundheit Alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle von Gesundheit, Krankheit und Behinderung • Sozialepidemiologie • Ziele, Strategien und Konzepte von Gesundheitspolitik und Strukturen des Gesundheitssystems • Modelle, Konzepte und Methoden der Prävention, Gesundheitsförderung, psychosozialer Intervention, Beratung und Rehabilitation • Spezifische Problemfelder im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung • Gesundheit unter Bedingungen von Heterogenität und Ungleichheit, Planung und Umsetzung von Prävention, Gesundheitsförderung, Interventionsmaßnahmen und Teilhabe sowie deren Wirkungsbeobachtung in sozialen Helfefeldern • Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse qualitativer und quantitativer Gesundheitsforschung
Art der Lehrveranstaltungen / Lernformen:	Vorlesung (V), Seminar (S)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>

Modul 7	Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation	
Modulverantwortlicher:	Studiengangsleitung	
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: Sommersemester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 30 Credits (28 Credits Masterarbeit und Kolloquium, 2 Credits Präsentation)	Arbeitsbelastung gesamt:	davon Kontaktzeit: (4 SWS)
		davon Selbststudium:
Dauer und Häufigkeit: über 1 Semester/ jedes Sommersemester	Teilnahmevoraussetzungen:	Sprache: Deutsch/Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Masterarbeit: Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage der Erfahrungen mit ihrem Forschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt ihre wissenschaftliche Fragestellung und ihre Thesen in Form einer Masterarbeit von mindestens 60 bis max. 100 Seiten im gegebenen Zeitrahmen von 3 Monaten eigenständig auf wissenschaftlichen Niveau zu erarbeiten und darzustellen. Sie können die berufsfeldspezifischen Zusammenhänge betrachten und ihr theoretisches Wissen und ihre Verstehensprozesse in die Masterarbeit einbeziehen. Sie zeigen in ihrer Arbeit, dass sie in der Lage sind, mit quantitativen und/oder qualitativen Methoden die Ergebnisse ihrer Handlungsstrategien im sozialen Feld zu evaluieren. Darüber hinaus sollen Studierende ihr aktives und passives Sprachvermögen in Englisch verbessern und fachwissenschaftliche englischsprachige Texte lesen, verstehen und selbst verfassen lernen.</p> <p>Kolloquium und Präsentation: Im Kolloquium sollen die Studierenden mittels einer Präsentation (Poster, Power-Point etc.) im Rahmen eines 20-minütigen Fachvortrags die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit zusammenfassend darstellen. In der anschließenden Disputation der Arbeit sollen sie ihre Befunde und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für relevante Praxisfelder angewandter Sozialwissenschaften kritisch diskutieren und verteidigen. Das Bewertungsergebnis der Präsentation fließt in die Note des Kolloquiums als eigenständige Wertung mit ein (2 CP).</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, ihre Zwischenergebnisse darzustellen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen. • können in der Masterstudiengruppe wissenschaftliche Diskurse führen. • können die Ergebnisse des Praxisprojekts in komplexe Zusammenhänge und in gesellschaftliche Rahmenbedingungen einordnen. • sind in der Lage, die in den Wissenschaftsmodulen erworbenen Kenntnisse, Verstehensprozesse und Handlungsaspekte angemessen einzubringen und darzustellen. • besitzen die Fähigkeit, die von ihnen initiierten Projektabläufe als Führungs- und Koordinationsaufgaben (Projektmanagement) wahrzunehmen und sie systematisch darzustellen. • sind in der Lage, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen, zu interpretieren und themenzentriert eigene wissenschaftliche Texte zu verfassen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Begleitung des Schreibprozesses • Umgang mit Zeitmanagement und kritischen Phasen im Zusammenhang mit der Erstellung der Masterarbeit • Anleitung zum Führen wissenschaftlicher Diskurse • Weiterentwicklung, Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens • Aufzeigen von Publikationsmöglichkeiten der Masterarbeit • Übungen zur mündlichen Präsentation fachwissenschaftlicher Themen • Anleitung zum Lesen, Verstehen und Schreiben fachwissenschaftlicher englischer Texte 	
Art der Lehrveranstaltungen / Lernformen:	Seminar (S)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation	